

Beschlussvorlage

Nr. GR/131/2016

Aktenzeichen	905.16; 022.39	Datum: 07.11.2016
Federführendes Amt	Kämmereiamt	
Amtsleiter/in	Ulrich Landwehr	Tel.: 07261 404-340

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	22.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Optionserklärung der Stadt Sinsheim zur Anwendungsfortführung des bisher geltenden Umsatzsteuerrechts (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) nach dem 31. Dezember 2016

Vorschlag / Ergebnis:

Die bisherige Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird durch Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt beibehalten.

Sachverhalt

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurden die **Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (jPöR) neu gefasst. Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber auf die Vorgaben der EU-Rechtsprechung reagiert, um eine EU-Rechtskonformität (einheitliche Rechtsanwendung in der Europäischen Union) zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem herbeizuführen.

§ 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 3 UStG alte Fassung

Bisher waren die jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

Insofern konnte eine Umsatzsteuerpflicht für die Stadt Sinsheim nur eintreten, wenn

festgestellt wurde, dass ein Betrieb gewerblicher Art nach § 4 KStG vorlag. Dies war grundsätzlich erst dann der Fall, wenn im Kalenderjahr die Umsatzgrenze einer gleichartigen, nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit i.H.v. 35.000 € überschritten wurde.

Folgende Tätigkeitsbereiche der Stadt Sinsheim (ohne Stadtwerke) werden z.Zt. als Betrieb gewerblicher Art geführt und sind umsatzsteuerpflichtig:

- Mensa Wilhelmi-Gymnasium
- Gastronomie Burg Steinsberg
- Gutachterausschuss
- Heimattage 2020
- Stadthalle
- Eigenjagdverpachtung

Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG

Die Neuregelung des § 2b UStG führt grundsätzlich zu einer **erweiterten** Steuerbarkeit und **Umsatzsteuerpflicht von Leistungen der öffentlichen Hand**.

Das Kriterium eines Betriebes gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG ist als Voraussetzung für eine mögliche nachfolgende Umsatzsteuerpflicht nicht mehr relevant. Für die Prüfung der umsatzsteuerlichen Steuerbarkeit und Steuerpflicht ist nunmehr ausschließlich das Umsatzsteuergesetz maßgeblich.

Hierbei werden Leistungen, die auf **privatrechtlicher Grundlage** geschlossen werden und nicht dem hoheitlichen Leistungsbereich zuzurechnen sind, unmittelbar steuerpflichtig. Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft liegt bereits nach § 2 Abs. 1 UStG vor, ohne dass ein Betrieb gewerblicher Art nach dem Körperschaftsteuergesetz vorliegen muss (vgl. oben § 2 Abs. 3 UStG a.F.).

Darüber hinaus kann die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts nach Anwendung des § 2b UStG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch als Unternehmer gelten, wenn sie **hoheitliche Aufgaben** wahrnimmt.

Nämlich dann, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist der Fall, wenn der aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz i.H.v. 17.500 € überschritten wird oder Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, die grundsätzlich steuerfrei sind, jedoch eine rechtliche Option auf Verzicht der Steuerbefreiung haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die **Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Sinsheim vorgenommen wird**.

Mit der Folge, dass § 2 Abs. 3 UStG a.F. grundsätzlich für die Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 weiterhin angewendet wird.

Städtetag, Gemeindetag und steuerberatende Unternehmen empfehlen ebenfalls, von dieser Optionsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Insbesondere auch deshalb, da derzeit keine weiteren Erläuterungen (auch nicht von Seiten des Finanzamtes), Rechtsprechungen oder Anwendungshinweise bezüglich § 2b UStG vorliegen. Bisherige Leistungen der Stadt könnten bei Nichtausübung der Option bei der Beurteilung einer Steuerpflicht strittig werden. Dadurch könnte dann auch ein verdecktes finanzielles Risiko für die Stadt Sinsheim entstehen.

Die Option ist zwingend bis zum 31.12.2016 zu erklären, da hier eine gesetzliche nicht verlängerbare Ausschlussfrist vorliegt und mögliche Rechtsansprüche gewahrt bleiben.

Auswirkungen

Die Änderung des Besteuerungssystems wirft zahlreiche Fragen auf, die in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums geklärt werden sollen.

Eine Adaption an das neue Besteuerungssystem wird voraussichtlich erhebliche Änderungen der stadtinternen Ablaufprozesse und Systeme erforderlich machen.

Dies wird vor allem deshalb der Fall sein, da eine Vielzahl von städtischen Vorgängen und Aufgaben erstmalig auf deren umsatzsteuerliche Relevanz zu beurteilen sind. Durch die absehbare Ausweitung der Steuerpflicht ist somit ein deutlich erhöhter Arbeitsaufwand zu erwarten.

Zukünftig müssen städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die kommunalen Gremien, die bisher noch keine oder kaum Berührung mit steuerlichen Fragestellungen hatten, zwangsläufig in die Prozesse mit einbezogen werden.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Stadtkämmerer